Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:

Geändert: **506.000**

Aufgehoben: -

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)" BR 506.000 (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Öffentliche Spitäler und ambulante Gesundheitszentren (Überschrift geändert)

- ¹ Als öffentliche akutsomatische Spitäler im Sinne dieses Gesetzes gelten das Kantonsspital Graubünden in Chur, das Spital Oberengadin in Samedan, das Spital Davos in Davos, das Regionalspital Surselva in Ilanz, das Spital Thusis in Thusis, das Spital des Center da sandà Engiadina Bassa in Scuol, das Spital Schiers der Flury-Stiftung in Schiers, das Spital des Center da Sanadad Savognin in Savognin, das Spital San Sisto des Centro Sanitario Valposchiavo in Poschiavo, das Centro Sanitario Bregaglia in Promontogno, das Spital des Center da sandà Val Müstair in State. Mariadie von öffentlicher Hand getragenen Spitäler auf dem Kantonsgebiet.
- ³ Die öffentlichen akutsomatischen Spitäler gemäss Absatz 1 können von den Trägerschaften in ambulante Gesundheitszentren umgewandelt werden, sofern die stationäre Versorgung der Bevölkerung durch Kooperationsvereinbarungen mit benachbarten Spitälern weiterhin sichergestellt ist und die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten der Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion der Umwandlung zugestimmt haben.
- ⁴ Auf Antrag der organisatorischen Führung der Gesundheitsversorgungsregion sind die Gemeinden verpflichtet, innert drei Monaten eine Abstimmung gemäss Absatz 3 durchzuführen. Mit der Durchführung der Abstimmung ist die einwohnerstärkste Gemeinde beauftragt.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Gemeinden der einzelnen Gesundheitsversorgungsregionen haben sich in zweckmässiger Weise zu organisieren. Stimmt die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten der Gemeinden einer Organisation zu, ist diese auch für die übrigen Gemeinden verbindlich.
- ^{1 bis} Auf Antrag der organisatorischen Führung der Gesundheitsversorgungsregion sind die Gemeinden verpflichtet, innert drei Monaten eine Abstimmung gemäss Absatz 1 durchzuführen. Mit der Durchführung der Abstimmung ist die einwohnerstärkste Gemeinde beauftragt.
- ² Die Trägerschaften der Leistungserbringer haben den Gemeinden ihrer Gesundheitsversorgungsregion bei strategischen Entscheiden ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen. Zu diesem Zweck schliesst die Gesundheitsversorgungsregion mit den Trägerschaften der Leistungserbringer eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

- ¹ Die Regierung und die Spitäler, sofern eine Zustimmung der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten der Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion analog Artikel 6 Absatz 3 und 4 vorliegt, können den Leistungsauftrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf das Jahresende hin künden.
- ² In gegenseitigem Einvernehmen kann der Leistungsauftrag auf einen vereinbarten Termin angepasst werden.

Art. 21 Abs. 1

- ¹ Der Grosse Rat legt jährlich im Budget abschliessend fest:
- a) (geändert) den Gesamtkredit für den Anteil des Kantons an den Beiträgen des Kantons und der Gemeinden an den Notfall- und Krankentransportdienst der öffentlichen Spitäler, der ambulanten Gesundheitszentren und der Gesundheitsversorgungsregion Mesolcina-Calanca;

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung teilt den Gesamtkredit für den Anteil des Kantons an den Beiträgen des Kantons und der Gemeinden für den Notfall- und Krankentransportdienst unter Berücksichtigung des Rettungskonzepts sowie des Kostendeckungsgrades bei wirtschaftlicher Führung und angemessener Ausgestaltung und Organisation des Rettungsdienstes auf die Spitäler, die ambulanten Gesundheitszentren und auf die Gesundheitsversorgungsregion Mesolcina-Calanca auf.

Art. 27a (neu)

Darlehen an öffentliche Spitäler

- ¹ Zur Sicherstellung der Liquidität der öffentlichen Spitäler gemäss Artikel 6 Absatz 1 stellt der Kanton einen Rahmenverpflichtungskredit für Überbrückungsdarlehen in der Höhe von 100 Millionen Franken zur Verfügung.
- ² Die Regierung entscheidet über die Gewährung von Darlehen nach Anhören der Gemeinden der betroffenen Gesundheitsversorgungsregionen und genehmigt die Verträge. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 27b (neu)

Voraussetzungen für die Darlehensgewährung

- ¹ Das Spital verfügt über einen Massnahmenplan zur Wiedererreichung einer für die Betriebsführung ausreichenden Eigenfinanzierung.
- ² Die Regierung definiert die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung und den Inhalt des vom Spital einzureichenden Massnahmenplans.
- ³ Die Mehrheit der Vorstände der Gemeinden der betroffenen Gesundheitsregionen hat dem Gesuch des Spitals um Darlehensgewährung zugestimmt.

Art. 27c (neu)

Ausgestaltung des Darlehens

- ¹ Das Darlehen ist zweckkonform zu verwenden.
- ² Das Darlehen wird in der Regel zinslos gewährt.
- ³ Das Darlehen ist auf die Höhe und die Dauer zu beschränken, welche für die Sicherstellung der Weiterführung des Spitalbetriebs oder zur Umwandlung in ein ambulantes Zentrum gemäss Massnahmenplan notwendig ist.

 $^4\,\mathrm{Das}$ Spital hat dem zuständigen Amt jederzeit Einblick in die Umsetzung des Massnahmenplans zu gewähren.

Art. 27d (neu)

Rückzahlung des Darlehens

- ¹ Die maximale Laufzeit des Darlehens beträgt, inklusive einer einmal möglichen Verlängerung, zehn Jahre.
- $^{\rm 2}$ Werden Auflagen nicht eingehalten, kann das Darlehen umgehend ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- ³ Kann das Darlehen ganz oder teilweise nicht zurückbezahlt werden, haben sich die Gemeinden der betroffenen Gesundheitsregionen anteilmässig an der Hälfte des Verlusts zu beteiligen.

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Befindet sich in einer Gesundheitsversorgungsregion kein öffentliches Spital, hat die Gesundheitsversorgungsregion ein **ambulantes Gesundheitszentrum**, **ein** anderes Spital oder eine andere Organisation mit dem Notfall- und Krankentransportdienst auf der Strasse in ihrer Region zu beauftragen. Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 finden sinngemäss Anwendung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.